

RS Vwgh 1989/10/16 89/12/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita impl;

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0181 B 22. September 1986 RS 2

Stammrechtssatz

Ein milderer Grad des Versehens liegt vor, wenn der Wiedereinsatzwerber oder sein Vertreter nicht auffallend sorglos gehandelt haben (Hinweis B 20.2.1986, 85/02/0258; hier: In Unkenntnis der Rechtslage und in dem Irrtum befangen, dass mit der Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde gegen die Verweigerung der Befreiung vom Präsenzdienst alles unbedingt Erforderliche unternommen sei, hat der Antragsteller den Einberufungsbefehl für gegenstandslos gehalten und ihn nicht zur Bearbeitung in die Kanzlei seines Vertreters gebracht; leichte Fahrlässigkeit wurde bejaht).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120120.X01

Im RIS seit

27.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at